



# VVO-Tarif im Detail

Kleingedrucktes  
für Chipkarten im VVO

Beförderungsbedingungen,  
Tarifbestimmungen  
und Anlagen

*einfach umsteigen*

**Verkehrsverbund Oberelbe**

Ihr Nahverkehr in Dresden  
und der Region Oberelbe



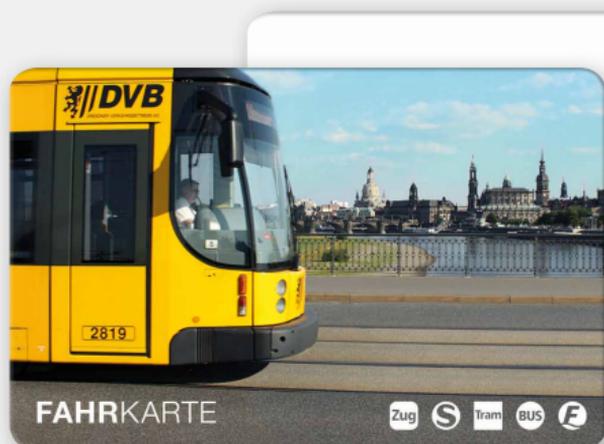
# Ihre neue FAHRKARTE

Abonnenten der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) sowie der DB Regio AG (DB AG) erhalten ab 2015 die neue **FAHRKARTE**. Diese Chipkarte und der darauf gespeicherte Fahrausweis ersetzen die bisherigen Papierabschnitte der Abo- und Jahreskarten.

Mit diesem Falblatt haben wir für Sie die Ergänzungen in den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sowie zu den Anlagen 5 und 6 zusammengestellt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter in den Servicestellen der DVB AG, der DB AG bzw. der VVO-Mobilitätszentrale gern zur Verfügung.

Ihr Verkehrsverbund Oberelbe und seine Partner



The image shows a yellow DVB bus on the left and a white DVB FAHRKARTE on the right. The bus has the number 2819 and the DVB logo. The card features the DVB logo, the website [www.dvb.de](http://www.dvb.de), a QR code, the date 09/19, and the VVO logo. At the bottom of the card, there are icons for Zug, S, Tram, BUS, and F.

**FAHRKARTE**

Zug S Tram BUS F

**FAHRKARTE DVB AG**



The image shows a red DB high-speed train on the left and a white DB FAHRKARTE on the right. The train has the number 100 and the DB logo. The card features the DB logo, the website [www.bahn.de](http://www.bahn.de), a QR code, the date 09/19, and the VVO logo. At the bottom of the card, there are icons for Zug, S, Tram, BUS, and F.

**FAHRKARTE**

Zug S Tram BUS F

**FAHRKARTE DB AG**

# Teil A Beförderungsbedingungen

## § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) [...] enthalten die Tarifbestimmungen.

Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise) wie folgt ausgegeben werden:

- auf einer Chipkarte (im Folgenden Chipkarte mit eFAW genannt),
- auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt).

HandyTickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem entsprechenden Kontrollmedium für die auf dem Fahrausweis angegebene Person.

Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit eFAW. In diesen Fällen stellt das Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 5 eine neue Chipkarte mit eFAW aus.

(4) [...] Entwertung zu überzeugen.

Ist bei Bussen der Vordereinstieg vorgeschrieben, so ist der Fahrausweis beim Einstieg dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Chipkarten mit eFAW sind dabei unaufgefordert an das Kartenprüfgerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

## § 8 Ungültige Fahrausweise

(1) [...] für Fahrausweise, die: [...]

12. personengebunden sind und keine Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen auf Fahrausweis und Kontrollmedium aufweisen,
13. als Chipkarte mit eFAW ausgegeben wurden und gesperrt sind.

(2) Fahrausweise, die als Chipkarte mit eFAW ausgegeben werden und zum Zeitpunkt der Kontrolle elektronisch nicht lesbar, gesperrt oder anderweitig verändert sind, können zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen vom Kontrollpersonal eingezogen werden. Über den Einzug der Chipkarte entscheidet ausschließlich das Kontrollpersonal.

(3) Bei der Kontrolle einer nicht lesbaren Chipkarte mit eFAW durch das Kontroll- oder Fahrpersonal erfolgt die Sperrung des eFAW. Somit ist der eFAW ungültig und die Chipkarte berechtigt nicht mehr zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. In diesen Fällen erfolgt bei der Kontrolle durch das Kontrollpersonal die

# Teil A Beförderungsbedingungen

Ausgabe einer Fahrpreisnacherhebung sowie eines Ersatztickets. Das Ersatzticket gilt einschließlich des Ausstellungstages an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen in dem vom Kunden angegebenen Geltungsbereich als Fahrtberechtigung.

Im Fall der Kontrolle einer nicht lesbaren Chipkarte mit eFAW durch das Fahrpersonal erfolgt die Ausgabe eines Kundenbeleges. Zudem ist der Kunde verpflichtet, sich für die anfallenden Fahrten bis zum Zeitpunkt der Übersendung einer neuen Chipkarte durch den Kundenvertragspartner Fahrausweise zu erwerben. Die Erstattung dieser Fahrausweise wird in Teil A, § 8 (6) geregelt.

Die Überprüfung der Gültigkeit der Chipkarten mit eFAW durch den Kundenvertragspartner erfolgt innerhalb von 7 Tagen ab Kontrolle bzw. Einzug der Chipkarte mit eFAW. Bei der Abgabe durch den Kunden im Servicecenter des Kundenvertragspartners erfolgt die Überprüfung der Chipkarte sofort. Nach der Überprüfung wird dem Kunden vom Kundenvertragspartner gemäß Anlage 5 Punkt 5 eine neue Chipkarte übersandt bzw. ausgestellt, sofern bei der Prüfung die Echtheit der Chipkarte mit eFAW festgestellt wurde.

(6) [...] Verdienstaussfälle, sind ausgeschlossen.

Soweit eine Chipkarte mit eFAW gemäß § 8 Absatz 2 gesperrt wurde und der Kunde für den Zeitraum der Prüfung durch den Kundenvertragspartner Fahrausweise erworben hat, kann eine Erstattung der eingereichten Fahrausweise gemäß des Geltungsbereiches des eFAW bis zu einer Höhe des Wertes der jeweiligen Tageskarte pro Tag erfolgen.

Dies gilt nicht, soweit die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige Chipkarte mit eFAW nach § 8, Absatz 1 handelt.

## § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er: [...]
2. eine Chipkarte mit gesperrtem eFAW nutzt,
  3. [...]

## § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (7) Für abhandengekommene Fahrausweise erfolgt keine Entgelt-erstattung. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz. Für Chipkarten mit eFAW gilt abweichend davon Teil D Anlage 5.

# Teil B Tarifbestimmungen des VVO

## 2 Fahrausweise, Fahrpreise

- (3) Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Servicestellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisautomaten sowie über Handy oder Internet (besondere AGB sind in Teil D Anlage 7 aufgeführt) erworben werden. Abo- und Jahreskarten werden in ausgewählten Servicestellen ausgegeben. **Die Ausgabe von Abo- und Jahreskarten kann je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit eFAW oder als Papierfahrausweis erfolgen.** In Straßenbahnen, Bussen und Fähren des Stadtverkehrs Dresden ist nur ein eingeschränktes Fahrausweisangebot erhältlich. Fahrausweise, die in Fahrzeugen erworben werden, gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt.

## 5.2 Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (3) Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschbar mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte nicht ablösbar fest aufgeklebten Passfoto zu versehen ist, sowie dem Fahrausweis **oder einer Chipkarte mit eFAW.**

- (4) [...] anschließenden sächsischen Schulferien.

Die Kartenummer ist im vorgesehenen Feld auf dem Fahrausweis eingetragen bzw. durch den Nutzer mit Kugel- bzw. Dokumentenschreiber einzutragen. **Davon ausgenommen sind Chipkarten mit eFAW.**

# Teil B Tarifbestimmungen des VVO

## 5 Regelungen zum Abonnement und zu Jahreskarten

### 1 Abonnementfahrkarten

(1) [...] ebenfalls möglich.

Bestimmte Verkehrsunternehmen im VVO geben Abonnements in Form einer Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (im Folgenden „Chipkarte mit eFAW“ genannt) aus. [...]

(4) [...] Abo-führenden Verkehrsunternehmen melden.

Die Chipkarte mit dem für den Vertragszeitraum gültigen eFAW wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichen Vertreter postalisch zugestellt. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt das Abo-führende Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich oder persönlich zu informieren. Zudem kann die Chipkarte mit eFAW in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgegeben werden.

(5) [...] erfolgt kein Ersatz.

Sofern der Kunde eine Chipkarte mit eFAW erhalten hat, ist der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte dem Abo-führenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte sowie jeder weiteren Chipkarte innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 6 erhoben.

Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte.

(7) Eine Hinterlegung einer Abo- oder Jahreskarte bzw. eine Sperrung der Chipkarte mit eFAW nach Teil A, § 10 (3) ist nur im nachgewiesenen Krankheitsfall mit verbundener Arbeitsunfähigkeit möglich.

(9) Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Abonnementkunde die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrausweise bzw. die Chipkarte mit eFAW an das Abo-führende Verkehrsunternehmen zurückgegeben und eventuell ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat.

### 2 Abonnementfahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis

(2) Bei Verlust des Fahrausweises oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen oder, sofern die Ausgabe über den Schulträger erfolgt, über den Schulträger

# Teil D Anlagen

Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Monatsabschnitt, **Chipkarte mit eFAW** bzw. Kundenkarte gemäß Teil D Anlage 6 zu zahlen.

## 3 Jahreskarten und Jahreskarten auf Antrag

(1) Die Jahreskarte, gültig ab 01. Januar eines jeden Jahres, kann vom November des Vorjahres bis März des Gültigkeitsjahres erworben werden. Der dazu jährlich neu zu stellende Antrag (nicht erforderlich bei DB AG und DVB AG) muss spätestens am 10. des Vormonates bei einem Verkehrsunternehmen vorliegen. Erteilt der Antragsteller die Ermächtigung für eine SEPA-Basis-Lastschrift über den Jahresbetrag des Beförderungsentgeltes, erfolgt die SEPA-Basis-Lastschrift von seinem Konto nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antragsformulars. Die Zusendung der Jahreskarte **bzw. der Chipkarte mit eFAW** an den Kunden erfolgt grundsätzlich erst nach Zahlungseingang.

(3) [...] erfolgt kein Ersatz.

Sofern der Kunde eine Chipkarte mit eFAW erhalten hat, ist der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte sowie jeder weiteren Chipkarte innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 6 erhoben.

Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte.

In diesen Fällen ist die Vorlage des Ausgabe- bzw. Verkaufsbeleges zwingend erforderlich.

[...]

## 5 Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit eFAW

Die Chipkarte ist Eigentum des Kundenvertragspartners. Zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) wird die Chipkarte mit eFAW durch den Kundenvertragspartner gesperrt und ist innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsende an diesen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 6 fällig, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht bzw. mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.

Ist die Kartengültigkeit abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert eine neue Chipkarte mit eFAW zugesandt.

# Teil D Anlagen

Ist eine Änderung des Geltungsbereiches und/oder persönlicher Daten erforderlich, wird dem Kunden auf Antrag eine neue Chipkarte mit eFAW zugesandt bzw. werden die Änderungen in einem Kundenzentrum auf der vorhandenen Karte durchgeführt.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit eFAW sind im Begleitschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Kundenvertragspartner unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitstages, schriftlich oder persönlich anzuzeigen.

Die Daten auf dem Chip können durch Auslesen der Chipkarte in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen geprüft werden.

## 6 Datenschutz

Die Verkehrsunternehmen speichern alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe findet ausschließlich im zur Erfüllung des ABO-Vertrages notwendigen Umfang statt. Die Daten erhaltenden Unternehmen sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die Verkehrsunternehmen gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

## 6 Gebühren und Entgelte

Bezug	Art	Preis in EUR	
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 1 (5) bzw. Abschn. 2 (2)	Ausstellung einer neuen Chipkarte		10,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 1 (5) bzw. Abschn. 2 (2)	jede weitere Chipkarte innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung		20,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 4	Gebühr für Überschreitung der Rückgabefrist einer Chipkarte mit eFAW	unternehmensbezogen bis	10,00

# Ihre Ansprechpartner

Sie haben noch Fragen oder möchten sich umfassend informieren? Wir helfen Ihnen gern weiter.



## **Verkehrsverbund Oberelbe (VVO)**

Leipziger Straße 120, 01127 Dresden

### **VVO-InfoHotline 0351 / 852 65 55**

wochentags von 7 bis 19 Uhr,  
Wochenende/Feiertag von 8 bis 19 Uhr

### **VVO-Mobilitätszentrale**

im Elbcenter 2, erreichbar mit den  
Straßenbahnlinien 4, 9, 13  
Haltestelle Altpieschen (Elbcenter)  
wochentags von 9 bis 18 Uhr,  
samstags von 9 bis 16 Uhr

[service@vvo-online.de](mailto:service@vvo-online.de)

[www.vvo-online.de](http://www.vvo-online.de)



## **Dresdner Verkehrsbetriebe AG**

### **DVB-Kundenzentrum**

Postplatz 1, 01067 Dresden  
erreichbar mit den Linien 1, 2, 4, 8, 9, 11,  
12, 94, Haltestelle Postplatz

Service 0351 / 857 -10 11

[service@dvbag.de](mailto:service@dvbag.de)

[www.dvb.de/fahrkarte](http://www.dvb.de/fahrkarte)



## **DB Regio AG**

### **Abo-Center Berlin**

DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Berlin  
Koppenstraße 3, 10243 Berlin  
Telefon 030 / 80 92 12 99 (Ortstarif)  
[Abo-VVO@bahn.de](mailto:Abo-VVO@bahn.de)

[www.bahn.de/clever-pendeln](http://www.bahn.de/clever-pendeln)

### **Kundenzentren**

DB Reisezentrum Dresden Hbf  
Wiener Platz 4, 01069 Dresden (im Bahnhof)  
DB Reisezentrum Dresden-Neustadt  
Schlesischer Platz 1, 01097 Dresden  
(im Bahnhof)

DB Reisezentrum Riesa

Bahnhofstraße 50, 01587 Riesa (im Bahnhof)



**Verkehrsverbund  
Oberelbe GmbH (VVO)**

Elbcenter 2  
Leipziger Straße 120  
01127 Dresden

**InfoHotline 0351 / 852 65 55**

E-Mail: [service@vvo-online.de](mailto:service@vvo-online.de)

**Internet: [www.vvo-online.de](http://www.vvo-online.de)**

Mobiles Internet: [www.vvo-mobil.de](http://www.vvo-mobil.de)

**Ein Ticket. Alles fahren.**

**Verkehrsverbund  
Oberelbe**

